

Stadtverordnung

der Stadt Preetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2024

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

Aufgrund der folgenden Anlässe dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offengehalten werden:

Kidical Mass	Sonntag, 05.05.2024
Oldtimer-Treffen	Sonntag, 04.08.2024
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 01.09.2024

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 02.09.2024 außer Kraft.

Preetz, 25.03.2024



Tim Brockmann
Bürgermeister